

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Finanz- und Steuerrecht
an der Eberhard Karls-Universität Tübingen

Walther-Rathenau-Str. 28
72766 Reutlingen
Tel. 07121 - 490281
Fax. 07121 - 479447

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Walther-Rathenau-Sr. 28, 72766 Reutlingen

Frau
Oberärztin Dr. Auw-Hädrich
Universitätsklinikum Freiburg
Universitäts-Augenklinik
Killianstr. 5
79106 Freiburg

2. September 2004 khf/mu

Sehr geehrte Frau Auw-Hädrich,

besten Dank für Ihren Brief vom 23.8.2004 zur Frage der Zulässigkeit der Ausübung der Ophtalmopathologie durch Nichtpathologen. Anlässlich einer telefonischen Anfrage bei mir über ein Gutachten zu diesem Thema hatte ich Sie auf ein von mir zur selben Fragestellung bei den Dermatologen angefertigtes Gutachten verwiesen.

→ Die in diesem Gutachten enthaltenen rechtlichen Ausführungen verneinen eine Trennbarkeit der Histopathologie von der Dermatologie, weil sie historisch und sachlich zur Dermatologie gehört, vor allem dem Patienten eine Diagnose und Therapie „aus einem Guss“ aus der Hand des Arztes seines Vertrauens anbietet.

Soweit ich die Faktengrundlage übersehe, ist Ihr Fall der Ophtalmopathologie gleich gelagert. Unter der Voraussetzung, dass historisch und sachlich die Ophtalmopathologie mit der Ophthalmologie in gleicher Weise verbunden ist, sind die Aussagen meines Gutachtens ebenso zur Lösung Ihres Problems geeignet wie bei den Dermatologen. Nach meinem – naturgemäß begrenzten – Wissensstand über diese medizinische Tatsachen ist das der Fall, sodass ich keinen Zweifel habe, dass die Ophtalmopathologie in gleicher Weise auch weiter den Ophtalmologen im Rahmen ihrer fachärztlichen Tätigkeit zugeordnet werden muss. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass Pathologen auf diesem Gebiet ebenfalls arbeiten können. Lediglich eine Entfernung der Ophtalmopathologie aus dem Fachgebiet der

Augenheilkunde halte ich entsprechend den Ausführungen in meinem Gutachten für die Dermatologen für unzulässig.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen für die Tagung Ihrer Sektion hinreichende rechtliche Grundlagen zur Verfügung gestellt habe und verbleibe

mit den besten Grüßen

Ihr



(Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof)